

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gröning (fraktionslos)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

**Vorhaben im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE):
"L 2146 Neubau Umfahrung Gotha zwischen Kreisverkehr Krankenhaus und Kreis-
verkehr Uelleber Straße" (umnummeriert in L 1027) der Förderperiode 2000 bis 2006
- Hochwasserschutz in Gotha - nachgefragt Teil II**

Aus der Antwort der Landesregierung in Drucksache 7/6152 auf meine Kleine Anfrage 7/3470 vom 16. Juni 2022 ergeben sich Nachfragen.

Nach meiner Kenntnis weist laut eines in einem gerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachtens vom 16. Juni 2021 der Hochwasserschutz in Gotha erhebliche Mängel auf Basis einer fehlerhaften Berechnung auf. Die Überprüfung der vorliegenden hydraulischen Berechnung vom 21. Juni 2005 habe zahlreiche Berechnungsfehler ergeben, aufgrund derer die gemachten Schlussfolgerungen nicht zutreffen. So soll insbesondere das Rückhaltevolumen lediglich circa halb so groß sein wie erforderlich.

Nach mir bekannten Aussagen der EU-Kommission handelt es sich bei der baulichen Maßnahme der Drainage um ein EFRE-Projekt mit der Projektnummer 600 31176. Diese Drainage wurde jedoch nicht hergestellt. Nach mir bekannter Aussage der EU ist eine Änderung des Antrags nicht bekannt.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/4572** vom 15. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. April 2023 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Hinsichtlich der Beantwortung der Frage 6 der oben genannten Kleinen Anfrage weise ich darauf hin, dass hier der Schutzbereich verfassungsrechtlich geschützter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen ist. Ich bitte insofern, von einer Veröffentlichung der Antwort der Landesregierung in der Parlamentsdokumentation des Landtags abzusehen. Die oben genannte Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

1. Wurde nach Kenntnis der Landesregierung die zuständige Stelle über die Änderung der baulichen Maßnahme des EFRE-Projekts mit der Projektnummer 600 31176 informiert (bitte detaillierte Darstellung der Änderung und Nennung der zuständigen Stelle)? Wenn ja, welche Projektnummer wurde für die Änderung vergeben?
2. Wie hoch ist die EFRE-Förderung der Projektnummer 600 31176?

3. Wurden die EFRE-Fördermittel vollumfänglich an die EU zurücküberwiesen, weil die Drainage nicht hergestellt wurde?
4. Wofür wurden die Fördermittel in welcher Höhe ausgegeben, wenn die Fördermittel nicht zurücküberwiesen wurden?

Antwort zu den Fragen 1 bis 4:

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammenfassend beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/3470 (Drucksache 7/6152) hinsichtlich der in der dortigen Antwort zu Frage 1 enthalten Sachstandsbeschreibung bezüglich des erfolgten Baurechtsverfahrens, der realisierten Baumaßnahmen und deren Förderung mit EFRE-Mitteln verwiesen. Ergänzend wird auf die Antwort der Landesregierung zur Frage 4 der vorgenannten Kleinen Anfrage verwiesen. Für das Projekt wurden insgesamt EFRE-Mittel in Höhe rund 1,25 Millionen Euro verausgabt.

5. Sieht die Landesregierung die mutmaßlichen Tatbestände der Veruntreuung und Korruption erfüllt?

Antwort:

Nein

6. Welches Planungsbüro war mit der Herstellung der sogenannten Südtangente betraut?
 - a) Gab es eine öffentliche Ausschreibung zur Vergabe des Auftrags?
 - b) In welcher Höhe stellte das Planungsbüro seine Tätigkeit in Rechnung (bitte einzelne Rechnungen auflisten)?

Antwort:

[...]*

7. Waren dem Planungsbüro die baulichen Vorgaben aus dem Jahr 1999 bekannt?

Antwort:

Relevante Planungsrandbedingungen werden im Zuge von Planungsleistungen durch Fachplaner grundsätzlich in gebotennem Umfang berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der verallgemeinert formulierten Fragestellung in Bezug auf die so bezeichneten "baulichen Vorgaben aus dem Jahr 1999" kann durch die Landesregierung darüber hinaus keine konkrete Beantwortung erfolgen, da es an einer konkreten sachbezogenen Fragestellung fehlt.

8. Warum wurden die baulichen Maßnahmen der Plangenehmigung bei der tatsächlichen Umsetzung nicht berücksichtigt, aber dennoch abgerechnet?

Antwort:

Die vorhandene bauliche Realisierung der Maßnahme einschließlich der Rückhaltung und Abführung anfallender Niederschlagsmengen stellt grundsätzlich die Umsetzung der Auflagen des Plangenehmigungsverfahrens dar.

9. Wer haftet für die vermeintlich fehlerhafte hydraulische Berechnung?

Antwort:

Die Frage verschließt sich einer Beantwortung durch die Landesregierung.

Das in den Vorbemerkungen zur Kleinen Anfrage 7/4571 genannte Gutachten ist Gegenstand eines anhängigen Rechtsstreites. Die Landesregierung wird sich nicht zu Sachverhalten äußern, die Gegenstand laufender gerichtlicher Verfahren sind.

10. Wer haftet für die vermeintlich fehlerhafte Bauabnahme?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse hinsichtlich einer "vermeintlich fehlerhaften Bauabnahme" vor.

11. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, die Planfeststellung in ihrer herkömmlichen Fassung vollumfänglich mit der Korrektur der hydraulischen Berechnung umzusetzen?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Karawanskij
Ministerin

Endnote:

- * Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 28. April 2023 darauf hingewiesen, dass durch die Antwort der Frage 6 der Schutzbereich verfassungsrechtlich geschützter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen ist. Von einem Abdruck der Antwort zu Frage 6 in dieser Drucksache wird deshalb abgesehen. Der Fragesteller, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe sowie die fraktionslosen Abgeordneten im Thüringer Landtag haben jeweils einen Abdruck der vollständigen Antwort erhalten.